

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur rationellen Energienutzung

I. Allgemeines

Die Stadt Warstein fördert Vorhaben auf dem Gebiet der rationellen Energienutzung nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf eine Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen des verfügbaren Etats.

Gefördert werden nur Anlagen und Maßnahmen im Gebiet der Stadt Warstein.

II. Voraussetzungen

Anlagen und Maßnahmen werden im Rahmen dieser Richtlinie nur gefördert, sofern entsprechende Haushaltsmittel zu Verfügung stehen.

Überschreiten die beantragten Fördersummen den verfügbaren Etat, wird in der Reihenfolge des Antragseingangs gefördert.

Eine Förderung ist nur bei Anlagen möglich, mit deren Errichtung vor Antragstellung und Entscheidung über den Antrag noch nicht begonnen wurde. Als Baubeginn gilt die Vergabe von Liefer- oder Leistungsaufträgen.

Die Förderung ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen. Für solche Anlagen oder Maßnahmen sind alle erforderlichen Genehmigungen vor der Bescheiderteilung / Zuschussgewährung vorzulegen.

Es werden keine Maßnahmen oder Anlagenteile gefördert, die in Herstellung, Verarbeitung, Nutzung oder Entsorgung gravierende Beeinträchtigungen der Umwelt verursachen.

Für eine Maßnahme kann jeweils nur ein Antrag gestellt werden, auch wenn es mehrere Antragsberechtigte gibt.

III. Antragsberechtigter

Antragsberechtigt sind die Eigentümer von Gebäuden oder Grundstücken, auf denen die Anlage errichtet oder Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Bei Eigentumswohnungen ist die Eigentümergemeinschaft antragsberechtigt.

Mieter von Wohnungen sind mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers antragsberechtigt.

Grundsätzlich werden nur Maßnahmen oder Anlagen an Gebäuden oder auf Grundstücken, die ausschließlich der Wohnnutzung dienen, gefördert.

IV. Antragstellung und Verfahren

Anträge sind schriftlich an den Fachdienst Umweltschutz der Stadt Warstein zu richten. Antragsformulare können von dort angefordert werden. Den Anträgen sind prüffähige Unterlagen (Angebotsunterlagen, Baupläne, Baugenehmigung u.ä.) sowie Kostenvoranschläge und das Ergebnis einer durchgeführten Energieberatung beizufügen.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid innerhalb von 8 Wochen entschieden. Der Bescheid kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Anfang und Ende der Arbeiten sind der Stadt Warstein schriftlich mitzuteilen.

Die Stadt Warstein hält sich vor, eine ausgesprochene Förderung zu revidieren, wenn sechs Monate nach Antragsbewilligung mit der Realisierung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde oder die

Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Diese Fristen können insbesondere dann verlängert werden, wenn eine Überschreitung nicht durch den Antragsteller verschuldet wird.

V. Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage der Schlussrechnung und ggfs. der Bauabnahme ausgezahlt. Den beauftragten Mitarbeitern der Stadt ist jederzeit zu gestatten, nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen und Unterhaltung der Anlagen zu überprüfen.

VI. Vorrang Zuschüsse Dritter

Stehen für Anlagen oder Maßnahmen, die aus dieser Richtlinie gefördert werden können, auch Fördermittel der EG, des Bundes, des Landes oder der Energieversorgungsunternehmen zur Verfügung, so sind diese vorrangig zu nutzen. Zuschüsse aus diesen Richtlinien dürfen mit Fördermitteln der EG, des Bundes, des Landes oder der Energieversorgungsunternehmen kumuliert werden. Die Höhe der gesamten öffentlichen Förderung darf dabei 50 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigen. Antragsteller müssen angeben, ob und in welcher Höhe sie andere Fördermittel beantragt und erhalten haben.

VII Rückforderung von Zuschüssen, Subventionsbetrug

Die Stadt behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke, als für die bewilligten verwendet werden, wenn gegen Auflagen der Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides verstoßen wird, oder wenn die geförderten Maßnahmen oder Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Bewilligung der Zuschüsse demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden.

Ein Subventionsbetrug ist strafbar.

VIII. Gegenstand der Förderung

Die Fördermittel konzentrieren sich auf Projekte und Maßnahmen, die deutlich zu Energieeinsparungen führen und somit zu Ressourcenschutz und -sicherung beitragen (Minimum: 10 %).

Im einzelnen werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Wärmedämmung des Daches
- Dämmung der Außenwand
- Wärmeschutzverglasung (nur bei Altbausanierung)
- Wärmerückgewinnung
- Solaranlagen für Warmwasser und Strom
- Wärmepumpen
- Strom- und Wärmegegewinnung durch Blockheizkraftwerke

IX. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der Kosten der Maßnahme, höchstens jedoch 5000,- DM pro Antragsteller. Als Bagatelgrenze wird eine Fördersumme von 2000,- DM pro Antragsteller festgesetzt.

Förderfähige Kosten sind alle im direkten Zusammenhang mit der Förderung entstehenden Kosten (Materialkosten, Einbau). Vor-/ Folgekosten werden nicht berücksichtigt.